

Hinweise zum Vollzug des Schornsteinfegerrechts

Im Bereich des Schornsteinfegerrechts sind alle Grundstücke sogenannten Kehrbezirken zugeordnet und bezüglich der anfallenden Aufgaben gibt es eine klare Unterscheidung zwischen den hoheitlichen und den freien Schornsteinfegerarbeiten im Sinne des SchfHwG.

Die definierten Kehrbezirke werden nach Ausschreibung und Auswahlverfahren mit dem besten Bewerber besetzt. Dieser ist dann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (im Folgenden nur: bBSF), der zwar eine natürliche Person ist, aber als sogenannter „Beliehener“ Verwaltungsakte erlassen darf (wie sonst nur eine Behörde), nämlich den Feuerstättenbescheid. Nur dieser bBSF ist dann in diesem Kehrbezirk dazu befugt, die hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Zu den **hoheitlichen Tätigkeiten**, die allein dieser bBSF in seinem Kehrbezirk ausführen darf, gehören u.a.

- die Feuerstättenschau aller Feuerstätten und Abgasanlagen (wie Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme oder Abluftschächte) sowie die Verbrennungsluftversorgung
- die Erstellung des darauf basierenden Feuerstättenbescheides,
- die Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit, und insbesondere die anlassbezogene Überprüfung,
- die Feststellung und Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit (Bauabnahmen neuer Feuerstätten und Abgasanlagen),
- die Durchführung von behördlich angeordneten Ersatzvornahmen und die Führung des Kehrbuchs (§§ 13-19 SchfHwG).

Die Feuerstättenschau, die also nur vom bBSF selbst, und nicht etwa von einem seiner Mitarbeiter durchgeführt werden darf, hat in einem Zeitraum von sieben Jahren zweimal zu erfolgen und darf frühestens drei Jahre und soll spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden (vgl. § 14 Abs. 1 SchfHwG).

Bei der Feuerstättenschau gemäß § 14 SchfHwG handelt es sich um eine bloße Sichtprüfung sämtlicher Anlagen in den Gebäuden des Kehrbezirks eines bBSF. Sie dient der Sachverhaltsermittlung im Sinne von § 24 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und damit als Datengrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes, dem sogenannten Feuerstättenbescheid nach § 14a SchfHwG.

In dem nach der Feuerstättenschau auszufertigenden Feuerstättenbescheid werden dann vom bBSF anlagenkonkret nach Art, Häufigkeit und Durchführungszeitraum all die Arbeiten festgesetzt, die in der Folgezeit durchgeführt werden müssen. Dieses sind dann die **nicht hoheitlichen Tätigkeiten**, auch freie Schornsteinfegerarbeiten genannt.

Verantwortlich für die Ausführung und die Nachweisung der Erledigung dieser freien Schornsteinfegerarbeiten gegenüber dem bBSF ist allein der Eigentümer des Grundstückes, des Raumes oder des Gebäudes bzw. der Erbbauberechtigte (im Weiteren allein „Eigentümer“ genannt; vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 und § 6 jeweils i.V.m. § 4 SchfHwG).

Der Hauseigentümer muss selbst einen Schornsteinfegermeisterbetrieb suchen, und zwar muss es ein Betrieb sein, der mit dem Merkmal „Schornsteinfegerhandwerk“ in die Handwerksrolle eingetragen ist oder die Anforderungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung erfüllt (vgl. § 2 Abs. 1 SchfHwG). Die Erledigung dieser freien Schornsteinfegerarbeiten darf natürlich auch vom Betrieb des örtlich zuständigen bBSF ausgeführt werden.

Der Eigentümer kann aber auch einen anderen Schornsteinfegermeisterbetrieb im vorgenannten Sinne suchen. Die Suche nach einem solchen Betrieb kann dann durch eine Nachfrage bei der Handwerkskammer oder in der Weise erfolgen, dass zunächst über entsprechende Branchenverzeichnisse Betriebe herausgesucht werden und zu diesen dann, zur Kontrolle, ob es sich denn auch wirklich um einen Schornsteinfegermeisterbetrieb handelt, über das sogenannte Register beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, zu finden über den Link: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/sf-suche/> und dort in der Suchmaske die Daten des gefundenen Betriebes eingeben werden.

Für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Schornsteinfegermeisterbetrieb gilt dann das ganz normale Zivilrecht, das heißt, dass sich der Eigentümer und der Betrieb in einem schriftlichen oder mündlichen Vertrag über die auszuführenden Arbeiten und das dafür zu zahlende Entgelt einigen und der Hauseigentümer zu diesem Zweck dem Betrieb den letzten gültigen Feuerstättenbescheid zur Kenntnis gibt. Dies ist unbedingt notwendig, weil der Betrieb sonst nicht sicher weiß, welche Arbeiten wann zu erledigen sind. Dieser zivilrechtliche Vertrag zwischen Eigentümer und Schornsteinfegermeisterbetrieb kann dann auch von beiden Seiten gekündigt werden. Für Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Eigentümer und Schornsteinfegermeisterbetrieb sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern gegebenenfalls die Zivilgerichte zuständig.

Zu den Aufgaben dieses Schornsteinfegermeisterbetriebes gehört dann aber nicht nur die tatsächliche Ausführung dieser im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten, sondern auch die Ausfertigung der amtlich vorgegebenen Formblätter und Bescheinigungen, auf denen die Erledigung in der dort vorgegebenen Art und Weise zu dokumentieren und dann an den Eigentümer zu übergeben ist. In vielen Fällen übernehmen es dann diese Schornsteinfegermeisterbetriebe auch, diese Formblätter und Bescheinigungen an den örtlich zuständigen bBSF zu übersenden. Die Verantwortung für die form- und fristgerechte Nachweisung gegenüber dem bBSF verbleibt aber beim Eigentümer (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 SchfHwG).

Die Aussagen zu dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Eigentümer und Schornsteinfegermeisterbetrieb gelten damit auch dann, wenn – wie oben dargestellt – der Betrieb des örtlich zuständigen bBSF diese freien Schornsteinfegerarbeiten ausführt, denn es sind ja keine hoheitlichen Tätigkeiten. Es entfällt jedoch die Notwendigkeit der Übergabe des letzten aktuellen Feuerstättenbescheides durch den Eigentümer an den bBSF, denn den hat der bBSF ja in seinen eigenen Unterlagen. Und weil dieser dann die Daten zu den ausgeführten Arbeiten selbst ermittelt und in das ihm elektronisch zu führende Kkehrbuch einarbeitet, fällt die Ausfertigung von besonderen Formblättern und Bescheinigungen nicht an.